

Freigabe: Abfallwirtschaftsamt

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschusses für Umwelt und Technik	26.11.2015	Vorberatung	N
2. Kreistag	17.12.2015	Entscheidung	Ö

**Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg ab dem 01.01.2016;
hier: Festsetzung der Gebühren für Selbstanlieferer**

I. Beschlussentwurf:

- (1) Der Kreistag billigt die Kalkulation der in der ab 01.01.2016 geltenden Abfallwirtschaftssatzung festzusetzenden Gebührensätze nach § 25 gemäß der dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügten „Dokumentation Gebühren Selbstanlieferung (Entsorgungszentren)“.
- (2) Der Kreistag stimmt den gerundeten Gebührensätzen gemäß der **Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage** zu.
- (3) Der Kreistag beschließt die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung einschließlich der Gebührensätze für Selbstanlieferung gemäß der **Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage**.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Dem Kreistag wurde bereits angekündigt, dass die neu kalkulierten Gebühren für die Selbstanlieferer noch vorzulegen sind. Diese Gebühren treten ebenfalls zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemäß § 25 der am 15.10.2015 beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sollen die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aufgrund einer „Gebührensatzung für die Selbstanlieferung von Abfällen in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises“ erhoben werden.

Die Landkreisverwaltung schlägt vor, keine eigenständige Gebührensatzung zu beschließen, sondern den § 25 der am 15.10.2015 beschlossenen Satzung entsprechend zu ändern. Dadurch werden Doppelregelungen vermieden.

Der Entwurf der Änderung der Satzung des Landkreises Ravensburg über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssat-

zung) liegt als Anlage 3 bei.

In der **Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage** finden Sie auf Seite 5 alle in der Anlage 3 aufgeführten Gebührensätze.

Die zu beschließenden gerundeten Gebühren sind in der **Anlage 2** aufgelistet. Diese gerundeten Gebühren wurden in die Änderungssatzung (Anlage 3) eingetragen.

Außerdem **wurden bei der Schlussredaktion durch eine neue Mitarbeiterin** des Abfallwirtschaftsamtes Verweisungsfehler in § 27 festgestellt. Aufgrund einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 13.11.1998 (5 S 657/97) ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, die vom 15.10.2015 beschlossene Abfallwirtschaftssatzung hierzu durch eine Änderungssatzung zu korrigieren. Mit der Änderungssatzung sind insoweit keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Die notwendigen Änderungen sind ebenfalls in der **Anlage 3 der Sitzungsvorlage** aufgeführt.

Anlage 1: Dokumentation Gebühren Selbstanlieferung (Entsorgungszentren)

Anlage 2: Gerundete Gebühren § 25

Anlage 3: Änderung der Satzung über die Vermeidung Verwertung und Beseitigung von Abfällen Änderungen Dr. Vetter